

HUNSRÜCK-FORUM

Zeitschrift für Demokratie und Frieden

Preis: 0,50 DM

EXTRA

Hunsrücker Blockade

Freisprüche in zweiter Instanz

Überraschend schnell fanden vor dem Bad Kreuznacher Landgericht die ersten Revisionsverfahren wegen der Novemberblockade statt. Das Simmerner Amtsgericht hatte die Blockierer zu 30 Tagesstrafen, d.h. bis zu 2.100,-- DM, wegen "verwerflicher und gewaltsamer Nötigung" verurteilt (siehe den ausführlichen Bericht vom ersten Simmerner Prozeß in HUNSRÜCK-FORUM EXTRA 1987). Und noch überraschender: die Angeklagten wurden freigesprochen, das Urteil vom Amtsgericht Simmern wurde aufgehoben. Lediglich wegen einer Ordnungswidrigkeit nach der Straßenverkehrsordnung (Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer) sollen die Blockierer zwischen 50,-- und 100,-- DM Geldbuße bezahlen.

Draußen vor dem Gerichtsgebäude war die Bundesflagge aufgezogen - zum Gedenken an die Attentäter des 20. Juli, die mit außerlegalen Mitteln einem formallegalen, aber trotzdem verbrecherischen Regime ein Ende setzen wollten. Drinnen saßen Leute auf der Anklagebank, um sich wegen einer legitimen Aktion zu verantworten, deren Legalität jedoch vom vorherrschenden Teil der Justiz verneint wird: der kurzfristigen Blockade einer

Baustelle der atomaren Ausrüstung bei Hasselbach im Hunsrück.

Der große Saal des Landgerichts war an diesem 20. Juli bis auf den letzten Platz besetzt. Zunächst ging es um die Revision der drei Pfarrer August Dahl, Philipp Neßling und Klaus Matthes sowie der Sozialarbeiterin Marlies Bauer-Karl. Noch einmal legten sie ausführlich ihre Motive dar. Pfarrer Neßling: "Ich kann nicht als Pfarrer für den Frieden predigen und gleichzeitig dulden, daß aufgerüstet wird." Pfarrer Dahl rief den Beschluß der Synoden der Rheinischen Landeskirche in Erinnerung: "Die Weiterentwicklung der Massenvernichtungsmittel hat zu der Möglichkeit geführt, daß die Schöpfung Gottes auf dem Spiel steht. Wir sind die erste Generation, die weiß, daß sie sich selbst zur letzten machen kann. Dem ohne Widerspruch oder tatenlos zuzusehen, ist eine Sünde gegen Gott und die Welt. Christen können sich unter keinen Umständen an der Vorbereitung der Zerstörung der Welt beteiligen."

Strafrechtslehrer Prof. Dr. Grünwald aus Bonn hielt als einer der vier Verteidiger dem Gericht eine juristische Lektion. Die Sitzblockade in Hasselbach entspreche nicht dem allgemeinen Sprachge-

brauch des Begriffes "Gewalt". An die "Verwerflichkeit" einer Tat werde ein so hoher Maßstab ("erhöhter Grad sittlicher Mißbilligung" und ein "nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden kriminelles, strafwürdiges Unrecht") angelegt, daß dieser Vorwurf nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr haltbar sei.

Als Zeugen der Anklage waren die beiden Polizeibeamten Münder und Hotschicke geladen. Sie schilderten im wesentlichen das gute Einverständnis, das es im Hunsrück immer mit der Friedensbewegung gegeben habe. Auch vor der Blockade habe es Absprachen, wenn auch keine Übereinstimmung gegeben. Der Polizei sei das absolut gewaltfreie Vorgehen der Blockierer bekannt gewesen; auch bei der Räumung habe es keinerlei Aggressionen, sondern im Gegenteil zahlreiche Diskussionen gegeben. Die Polizei habe die Räumung bewußt langsam vorgenommen, um keine schädliche Hektik aufkommen zu lassen.

Oberstaatsanwalt Halfmann gab sich redlich Mühe, seine Anklage aufrechtzuerhalten. Wieder bezeichnete er sich als "Frontstaatsanwalt", der die unklare Rechtssprechung auszubaden habe. Immer

wieder verhedderte er sich in den unpräzisen Begriffen seines rheinhessischen Dialekts. Als er auch noch feststellte: "Ich rede hier ins Leere", wurde es dem vorsitzenden Richter Hartmut von Tzschoppe zu bunt. "Herr Oberstaatsanwalt, das Gericht hört Ihnen sehr wohl zu", wies er Halfmann zurecht. Richter von Tzschoppe legte wesentlich mehr Selbstbewußtsein an den Tag als der Amtsrichter Göttgen in Simmern.

Nach den Plädoyers wurde das Verfahren unterbrochen. Noch vor der Urteilsverkündung begann der zweite Revisionsprozeß, den die Studenten Bernward Hellmanns und Detlef Beck sowie der Architekt Miloslaus Vyzina angestrengt hatten. Weil Vyzina am Prozeß nicht teilnehmen konnte, hatte er dem Gericht einen langen Brief geschickt, den der Richter vorlesen mußte. Er wies vor allem auf den Widerspruch zwischen dem Amtseid der Bundesregierung, "Schaden vom Volk abzuwenden", und dem "beschämenden Umgang mit den sowjetischen Abrüstungsvorschlägen" hin. Auch die Einladung zur Teilnahme an der nächsten Richterblockade in Mutlangen trug von Tzschoppe unbewegt vor.

Nach der langen Mittagspause dann der Urteilsspruch für das erste Verfahren: Das Urteil von Simmern wird aufgehoben, die Angeklagten werden vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen. Allerdings werden sie wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung zu einer Geldbuße von 100,-- DM verurteilt. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt. Das Urteil im zweiten Verfahren ist gleichlautend; allerdings bekommen die beiden Studenten "Rabatt". Ihre Geldbuße lautet 50,-- DM. Die Staatsanwaltschaft kündigte sofort Revision beim Oberlandesgericht in Koblenz an. Die ausführliche Begrün-

dung des Urteils gibt jedoch der dritten Instanz einige harte Nüsse zu knacken, sollte sie das Urteil verwerfen wollen.

Alles in allem: Ein Urteil, zu dem ein Richter unter heutigen Umständen einen gewissen Mut braucht.



Eine Woche später folgte das dritte Berufungsverfahren. Richter von Tzschoppe sicherte sich durch eine veränderte Zusammensetzung der Schöffen zusätzlich ab. Vor Gericht erschienen die Schreinermeisterin Hilde Brück aus Gödenroth im Hunsrück und die 73jährige Rentnerin Ruth Inge Huth. Auch sie wurden vom Vorwurf der verwerflichen Nötigung freigesprochen und lediglich zu einer Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit in Höhe von 100,-- bzw. 75,-- DM belegt. Die Berufung eines Angeklagten wurde aus formalen Gründen verworfen, weil er nicht vor Gericht erschienen war und offenbar vor seiner Urlaubsreise nicht für seine Erreichbarkeit gesorgt hatte.



Keine Auswirkungen hatten die Bad Kreuznacher Urteile auf den Amtsrichter Göttgen in Simmern. Er verurteilt weiter wie gehabt - "Fließbandverfahren" sagen die Betroffenen. Am 3. August wurden erneut vier Teilnehmer der November-Blockade zu je 30 Tagessätzen, also Geldstrafen zwischen 450,-- und 1.800,-- DM, wegen verwerflicher Nötigung im Sinne des Paragraphen 240 Abs. 2 Strafgesetzbuch verurteilt. Weder prüfte Richter Göttgen den Einzelfall, wie es das Bundesverfassungsgericht

fordert, noch ging er auf die Motive der Blockierer ein: "Ich muß diesen Fall als Nötigung behandeln. Ich kann subjektive Gesichtspunkte nicht berücksichtigen. An meiner grundsätzlichen Rechtsauffassung hat sich durch Bad Kreuznach nichts geändert."

Amtsrichter Göttgen fand also nicht den Mut, die Fragwürdigkeit solcher Begriffe wie "gewaltsame Nötigung" und "Verwerflichkeit" zu beleuchten. Ob es seiner Karriere nutzt?

Die CDU/CSU hatte signalisiert, daß sie mit dem Bad Kreuznacher Urteil nicht einverstanden ist. Der Justitiar der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Manfred Langner, kritisierte die Freisprüche. Das Urteil sei "ein Beleg für die um sich greifende Verwirrung". Wenn nach Auffassung des Gerichts in einer "symbolischen Widerstandshandlung" ein Stück "ursprünglich-ungebändigter Demokratie" zum Ausdruck komme, heiße dies, "daß Gesinnungstäter die Grenzen des Erlaubten nach eigenem Gutdünken verschieben dürfen". Damit werde "dem gewalttätigem Gesinnungskampf Tür und Tor geöffnet". Langner forderte eine "gesetzliche Präzisierung", nach der Blockierer zweifelsfrei abgeurteilt werden können.

Vorarbeit ist bereits geleistet: Die Grünen im rheinland-pfälzischen Landtag haben herausgefunden, daß alle Teilnehmer von Blockaden in Hasselbach in einer Datei des Bundeskriminalamtes gespeichert sind. Aufnahme in diese BKA-Datei "Pios" findet gewöhnlich ein Personenkreis, von dem erwartet wird, daß er wieder Verbrechen begeht. Arbeitstitel der Datei sind: Terrorismus, organisiertes Verbrechen, Rauschgiftkriminalität und Sabotage.

● Wolfgang Bartels

Js 1o762/86 Cs Ns

Landgericht Bad Kreuznach

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Strafsache

gegen

1. die Sozialpädagogin Marlies Bauer-Karl, Bell,
2. den Pfarrer Philipp Ferdinand Neßling, Essen,
3. den Pfarrer Klaus Jürgen Otto Matthes, Essen,
4. den Pfarrer Karl-August Dahl, Bell,

wegen Nötigung

hat die kleine Ferienstrafkammer des Landgerichts Bad Kreuznach in der Hauptverhandlung vom 20. Juli 1987, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht von Tzschoppe als Vorsitzender,

Anne Pfalz, Angestellte, Bad Kreuznach,

Helmut Schreiner, Sozialarbeiter, Idar-Oberstein als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Halfmann als Beamteter der Staatsanwaltschaft,

Strafrechtslehrer Prof. Dr. Grünwald, Bonn-Ippendorf als Verteidiger der Angeklagten Bauer-Karl,

Rechtsanwältin Steinmann, Essen als Verteidigerin des Angeklagten Neßling,

Rechtsanwalt Dr. Wiesner, Mönchengladbach als Verteidiger des Angeklagten Matthes,

Rechtsanwalt Comes, Köln als Verteidiger des Angeklagten Dahl,

Justizassistent z.A. Dörter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Simmern vom 08. April 1987 aufgehoben. Die Angeklagten werden wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 1 Abs. 2 StVO zu einer Geldbuße von je 100 DM verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

— §§ 1 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO, 24 StVG. —

G R Ü N D E:

A.

Durch Urteil des Amtsgerichts Simmern vom 08. April 1987 sind die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Nötigung zu Geldstrafen von je 30 Tagessätzen verurteilt worden. Hierge-

gen haben die Angeklagten form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der sie ihre Freisprechung vom Vorwurf der Nötigung erstreben. Ihr Rechtsmittel ist im wesentlichen erfolgreich.

B.

Die Hauptverhandlung vor der Kammer hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Die — allesamt nicht vorbestraften — Angeklagten gehören der sogenannten Friedensbewegung an und sind Gegner der Aufstellung von Pershing II- bzw. Cruise-Missiles-Raketen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Am 20. und 21. November 1986 — dem 3. Jahrestag des sogenannten Nachrüstungsbeschlusses — fand eine von Gruppen der Friedensbewegung organisierte Protestaktion vor dem Gelände der Nato-Baustelle „Pydna“ bei Hasselbach statt; in Flugblättern („Frieden braucht Bewegung“) hatte eine „Vorbereitungsguppe Hunsrück-Blockade c/o Initiative Kirche von unten, Heerstraße 205, Bonn 1“ dazu aufgerufen, am 20. und 21. November 1986 in den Hunsrück zu kommen, für 2 Tage durch eine Blockade sämtlicher 4 Zufahrtswege zum Stationierungsgelände den Militär- und Baustellenverkehr zu behindern oder die Aktion zumindest durch Anwesenheit zu unterstützen.

In einem „Informationsblatt zur Blockade des Cruise-Missiles-Standes am 20./21. November 1986“ das von dem Angeklagten Dahl mit-unterzeichnet war, wurden die Teilnehmer dazu aufgerufen, auch dann, wenn von anderen Gewalt ausgehen sollte, nicht mit Gewalt zu antworten; Fahrzeuge, die die Straße als Durchgangsstraße von der B 327 nach Hasselbach benutzten, dürften ebensowenig behindert werden wie Einsatzfahrzeuge von Rettungsdiensten. Zwischen den Initiatoren der Blockade und den zuständigen Polizeidienststellen war außerdem abgesprochen, daß Fußgänger und Polizeifahrzeuge nicht aufgehalten würden. In einem am 18. November 1986 vor den Toren zur Baustelle an Arbeiter und Militärbedienstete verteilten Flugblatt wurden diese darauf hingewiesen, daß sich die Aktion nicht gegen sie oder die Polizei richte, „sondern gegen die Verantwortlichen der Wahnsinnsrüstung“; sie wurden gebeten, dazu beizutragen, daß es nicht zu gewalttätigen Auseinandersetzungen komme.

Um mit den Demonstranten so wenig wie möglich in Berührung zu kommen, wurden die Fahrzeugbewegungen in die und aus der Baustelle am 20. und 21. November 1986 koordiniert und

reduziert. Wegen des vorangegangenen Feiertages (Buß- und Betttag, 19. November) herrschte an diesen beiden Tagen ohnehin weniger Arbeits- und Dienstbetrieb, weil zahlreiche Arbeiter und Angestellte einen Kurzurlaub genommen hatten. Bereits in den Tagen zuvor hatten intensive Gespräche zwischen dem Koordinierungskomitee der Demonstranten und der polizeilichen Einsatzleitung stattgefunden, die unter dem gemeinsamen Motto „gewaltfrei im Hunsrück“ standen, das auch schon bei der — friedlich verlaufenen — Großdemonstration am 11. Oktober 1986 an gleicher Stelle von allen Beteiligten erfolgreich praktiziert worden war.

Am 21. November 1986 kurz nach 5.00 Uhr ließen sich die 4 Angeklagten zusammen mit weiteren 16 Demonstranten in einer Entfernung von ca. 5 m vor Tor 2 des Baustellengeländes sitzend auf der Fahrbahn nieder, so daß es alsbald zu einem Stau von mindestens 4 Fahrzeugen einfahrwilliger Bauarbeiter kam. Der polizeiliche Einsatzleiter beschloß daraufhin um 5.06 Uhr, die Fahrbahn räumen zu lassen. Um 5.16 Uhr wurden die Demonstranten erstmals per Lautsprecherdurchsage aufgefordert, die Straße zu räumen; eine weitere Aufforderung erfolgte um 5.23 Uhr, die letzte um 5.33 Uhr. Da nur ein oder zwei Demonstranten dieser Aufforderung Folge leisteten, wurde um 5.35 Uhr mit der Räumung begonnen. Dies ging so vor sich, daß jeweils 2 Polizeibeamte einen Demonstranten aufhoben, ihn wenige Schritte beiseite trugen und ihn dann, jeweils auf seinen eigenen Wunsch, wieder auf die Füße stellten.

Die Demonstranten, unter ihnen auch die Angeklagten, gingen dann freiwillig mit zur Personalienfeststellung. Angeklagte und Polizei waren freundlich zueinander, zeigten für einander Verständnis und waren bestrebt, es sich gegenseitig leicht zu machen.

Um 5.45 Uhr war die Fahrbahn von Demonstranten frei und konnte befahren werden.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassungen der Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen Münder und Hotschicke.

Die Angeklagten haben sich im wesentlichen dahin eingelassen, daß sie aus Gewissensgründen ein Zeichen gegen den Rüstungswahnsinn und die Bedrohung der Menschheit durch atomare Vernichtungswaffen hätten setzen wollen. Ihnen sei es nicht darauf angekommen, Bauarbeiter und Militärbedienstete von ihrer Arbeit bzw. ihren Dienstverrichtungen abzuhalten; sie sähen diese Personengruppe ebenso wie sich selbst als Opfer des Rüstungswahns. Im Bewußtsein ihrer völligen Ohnmacht gegenüber dem staatlichen Machtapparat, sei es ihnen allein darum gegangen, um ihrer eigenen Glaubwürdigkeit als Christen willen deutlich zu machen, daß sie dem von ihnen verabscheuten Wettrüsten nicht gänzlich taten- und teilnahmslos zusähen und — dies sei ihr Hauptanliegen gewesen — die Öffentlichkeit aufzurütteln, nachdenklich zu machen und zum Umdenken zu animieren. Sie seien der Auffassung, keinerlei Gewalt geübt zu haben, während sie selbst sich tagtäglich vergewaltigt fühlten, da auch ihre Steuern, deren Zahlung sie sich nicht ent-

ziehen könnten, gegen ihren Willen zur Anschaffung von Vernichtungswaffen verwendet würden. Die Zeugen Münder und Hotschicke haben bekundet, vor der eigentlichen Blockadeaktion hätten intensive Gespräche zwischen Polizei und Veranstalter stattgefunden, die dem Zweck gedient hätten, Verständnis für einander zu wecken und einen gewaltfreien Demonstrationsablauf sicherzustellen. Man habe sich gegenseitig respektiert. Die Polizei habe sich, soweit irgend möglich, zurückgehalten; die Demonstranten, insbesondere die Angeklagten, hätten dies anerkannt und seien ausgesprochen höflich, freundlich und kooperativ gewesen. Der Polizei sei klar gewesen, daß die Demonstranten, jedenfalls in ihrer ganz überwiegenden Zahl, die Fahrbahn freiwillig nicht räumen würden, sondern weggetragen werden wollten. Allerdings habe es sich dabei um einen mehr symbolischen Akt gehandelt, denn sie hätten sich dafür praktisch entschuldigt und schon nach wenigen Metern darum gebeten, heruntergelassen zu werden und seien dann auch freiwillig mitgegangen. Durch Konvombildung von Ein- bzw. Ausfahrwilligen hätten Polizei und Militär versucht, eine Konfrontation zu vermeiden und den Demonstranten in engen Grenzen einen gewissen Aktionspielraum zu gewähren. Von der objektiv durchaus gegebenen Möglichkeit, die mündliche Räumungsaufforderung in rascher Folge und die Entfernung der Demonstranten in kürzerer Zeit abzuwickeln, habe man bewußt keinen Gebrauch gemacht. Man sei die Sache, wohl aus atmosphärischen Gründen und um keine unnötige Hektik aufkommen zu lassen, langsamer als objektiv notwendig angegangen.

C.

Die erstinstanzliche Verurteilung wegen Nötigung kann nicht bestehen bleiben.

I.

Fest steht allerdings, daß die Angeklagten den Tatbestand des § 240 Abs. 1 StGB verwirklicht haben. Sie haben mehrere Fahrzeugführer genötigt, ihre Absicht, auf das Raketengelände zu fahren, für einen gewissen, jedenfalls nicht gänzlich unerheblichen Zeitraum, nämlich rund 30 Minuten, aufzugeben. Daß die betreffenden Personen ohne weiteres zu Fuß durch das blockierte Tor hätten gehen können, ist in diesem Zusammenhang unerheblich; für den Tatbestand des § 240 Abs. 1 StGB genügt es, daß das Opfer eine Handlung, die es sonst vorgenommen hätte, infolge der Einwirkung durch den Täter unterlassen hat. Der Nötigungstatbestand ist allerdings nur dann erfüllt, wenn die Einwirkung durch Gewaltanwendung erfolgt. Ob dies bei „gewaltfreien“ Sitzblockaden der vorliegenden Art bejaht werden kann, ist umstritten. Die Rechtsprechung hat den Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB im Laufe der Zeit stark ausgeweitet. Während darunter ursprünglich nur die Entfaltung körperlicher Gewalt, also eine nicht unerhebliche Kraftentfaltung gegenüber dem Opfer, verstanden wurde, ist hiervon später mehr und mehr abstrahiert worden. So stellte der Bundesgerichtshof schließlich nur noch auf eine die Freiheit der Willensentschließung oder

-betätigung beeinträchtigende Zwangswirkung ab, wobei er in der Entscheidung Bd. 23, 46 ff. (sog. Laepple-Urteil) am weitesten ging: Danach soll es genügen, daß der Täter mit nur ganz geringem, praktisch kaum noch feststellbarem Kraftaufwand einen lediglich psychisch determinierten Prozeß in Gang setzt und dadurch einen unüberstehlichen Zwang ausübt. Diese von den Gerichten bei der Beurteilung von Sitzdemonstrationen aufgegriffene ausweitende Auslegung ist im juristischen Schrifttum als „Vergeistigung“, „Entmaterialisierung“, ja als „Ausleierung“ (Baumann, JZ 70, 115) des Gewaltbegriffs kritisiert worden, als ein Vorgehen, das mit dem verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Strafnormenbestimmtheit nicht mehr vereinbar sei. Das Bundesverfassungsgericht (NJW 87, 43, 46) ist dieser Kritik nur mit vier Richtern gefolgt; die anderen vier, die nach § 15 Abs. 3 S. 3 BVerfGG die Entscheidung tragen, haben den erweiterten Gewaltbegriff letztlich damit gerechtfertigt, daß das Risiko einer Bestrafung aufgrund zahlreicher obergerichtlicher Urteile vorhersehbar gewesen sei und der Gesetzgeber es unterlassen habe, durch Verwendung eines anderen Begriffs (etwa „Gewalttätigkeit“) für einen engeren Anwendungsbereich der Vorschrift zu sorgen. Damit ist auch bei friedlichen Sitzdemonstrationen der vorliegenden Art vom erweiterten Gewaltbegriff auszugehen. Die Angeklagten haben folglich i.S. von § 240 Abs. 1 StGB gewaltsam genötigt.

II.

Strafbar ist die Nötigung jedoch nur, wenn sie **rechtswidrig** ist. Nach § 240 Abs. 2 StGB setzt dies voraus, daß der Einsatz von Gewalt zum angestrebten Zweck als **verwerflich** anzusehen ist.

1. Diese Frage würde sich allerdings nicht stellen, wenn das gesamte Verhalten der Angeklagten bereits unmittelbar durch Art. 8 GG gerechtfertigt wäre; dies schloße eine Qualifizierung als verwerflich von vornherein aus.

Nach Art. 8 Abs. 1 GG hat jedermann das Recht, sich unter freiem Himmel friedlich ohne Waffen zu versammeln. Eine unmittelbare Rechtfertigung aus Art. 8 GG erfahren friedliche Sitzblockaden jedoch nur so lange, als die Versammlung nicht in zulässiger Weise aufgelöst ist oder gegen beschränkende Verfügungen verstößt.

Abs. 2 des Art. 8 GG sieht ausdrücklich vor, daß das Grundrecht der Versammlungsfreiheit unter freiem

Himmel durch Gesetz eingeschränkt werden kann. Das Versammlungsgesetz enthält solche Bestimmungen. In § 14 dieses Gesetzes ist die Anmeldepflicht niedergelegt, in § 15 das Recht, Versammlungen aufzulösen oder (als Minus dazu, vgl. Dietel/Gintzel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 8. A., Rdnr. 18/§ 15) durch Auflagen einzuschränken. Alle diese Beschränkungen sind verfassungskonform, sofern sie im Lichte des Grundrechts restriktiv ausgelegt werden: Danach darf der Anmeldepflicht (der die Veranstalter der hier in Rede stehenden Aktion förmlich nicht nachgekommen waren) nicht die Bedeutung bei-

Marschflugkörper-Konvoi in Kastellaun



gelegt werden, daß schon allein ihre Verletzung automatisch als Grund zur Auflösung oder Einschränkung der Versammlung herangezogen werden darf, und Auflösung wie beschränkende Verfügungen dürfen von der zuständigen Behörde auch nur als ultima ratio zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verstanden, also nur dann angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Mittel nicht greifen. Legt man diese verfassungsrechtlichen Maßstäbe (vgl. BVerfG NJW 87, 2395, 2397 f.) an das konkrete Verhalten der Polizei am Morgen des 21. November 1986 an, ist festzustellen, daß dieses rechtmäßig war: Die Räumungsaufgabe, deren Befolgung praktisch den Abbruch der Demonstration bedeutete, erfolgte nicht automatisch wegen unterlassener Anmeldung, auch nicht wegen einer abstrakten Verkehrsordnungswidrigkeit, sondern erst, als sich die Sitzdemonstration als fühlbare Störung des Fahrzeugverkehrs vor Tor 2 und Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit Dritter auszuwirken begann.

Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß die Polizei nicht schon die Behinderung einiger weniger Personen zum Anlaß für die Räumungsaufgabe nahm, sondern dafür sorgte, daß sich zunächst ein Konvoi bildete, indem sie die Einfahrwilligen bereits vorher anhielt und erst dann, als sich mehrere Fahrzeuge angesammelt hatten, die Demonstranten zur Freigabe der Fahrbahn aufforderte. Damit hat die Polizei deutlich gemacht, daß sie die Räumungsbefugnis als Ermessensentscheidung begriffen hatte und bei der Ausübung dieses Ermessens den Demonstranten einen gewissen, für die Grundrechtsausübung erforderlichen Mindestspielraum einräumte. Die um 5.16 Uhr verfügte Räumungsaufgabe war somit zulässig und entzog den Angeklagten den ihnen bis zu diesem Zeitpunkt unmittelbar aus Art. 8 GG zugute kommenden Rechtfertigungsgrund der Grundrechtsausübung.

2. Daß das Verharren auf der Fahrbahn ab 5.16 Uhr somit nicht mehr unmittelbar durch Art. 8 GG gerechtfertigt war, führt allerdings nicht dazu, es ohne weiteres für rechtswidrig zu erklären.

a) Entgegen einer bis in das Jahr 1986 hineinreichenden ständigen Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 69, 1770, zuletzt noch OLG Düsseldorf NJW 86, 942, 943) indiziert nämlich die Tatbestandsmäßigkeit der Nötigungshandlung in Fällen der vorliegenden Art nicht zugleich deren Rechtswidrigkeit. Daß die Verwirklichung des Nötigungstatbestandes nicht bereits von vornherein ausreichende Bedingung für die Rechtswidrigkeit sein soll, hatte an sich schon der Gesetzgeber deutlich gemacht, indem er in Abs. 2 des § 240 die Strafbarkeit davon abhängig gemacht hatte, daß der Gewalteininsatz zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen sei. Er hat damit der Erkenntnis Rechnung getragen, daß sonst aufgrund des weit gefaßten Tatbestandes eine Vielzahl rechtmäßiger, zumindest aber nicht strafwürdiger menschlicher Verhaltensweisen zu strafbarem Unrecht gestempelt würden. Durch die von der

Rechtsprechung seither vollzogene Ausweitung des Gewaltbegriffs ist diese Gefahr noch evidenter geworden. In seiner Entscheidung vom 11. November 1986 hat das Bundesverfassungsgericht deshalb klargestellt, daß in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der erweiterte Gewaltbegriff der Rechtsprechung zur Anwendung kommt, § 240 StGB verfassungskonform dahin auszulegen ist, daß durch die Bejahung nötiger Gewalt nicht zugleich auch die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert werde. In diesen Fällen gewinne die als tatbestandsregulierende Korrektiv vorgesehene Verwerflichkeitsklausel besondere Bedeutung; sie sei Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und dürfe von den Gerichten nicht dadurch unterlaufen werden, daß nötiger Gewalt zugleich Indizwirkung für die Bewertung als rechtswidrig beigelegt und Abs. 2 damit praktisch gegenstandslos gemacht werde. Diese Auffassung von der Bedeutung des Abs. 2 des § 240 StGB vertritt – unter Abwendung vom Laepple-Urteil – inzwischen auch der Bundesgerichtshof (NJW 86, 1883; ebenso schon OLG Köln NJW 85, 2434 (2435 a.E.) m.w.N.).

b) Somit stellt sich vorliegend die entscheidende Frage, ob die Angeklagten als Teilnehmer der Sitzdemonstration i.S. v. § 240 Abs. 2 StGB verwerflich gehandelt haben. „Verwerflich“ in diesem Sinne ist ein Verhalten, das einen erhöhten Grad sittlicher Mißbilligung und somit ein gesteigertes Unwerturteil erfährt (BGH NJW 62, 1923 (1924), OLG Koblenz NJW 85, 2432 (2433); OLG Köln NJW 86, 2443), ein Verhalten, das nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zweifellos kriminelles, strafwürdiges Unrecht darstellt (BGH NJW 53, 473) und nach richtigem allgemeinem Urteil sittlich zu mißbilligen ist (BGH NJW 54, 565). Neueren Versuchen, diese Kriterien unter Abwendung vom allgemeinen Sprachgebrauch aufzuweichen und abzuschwächen, den Begriff „verwerflich“ auf die Qualität einfacher rechtlicher Mißbilligung zu reduzieren, etwa wie gegenüber einer Ordnungswidrigkeit, also ohne unsittliche, kriminelle Komponente, um auf diese Weise friedliche Sitzblockaden der vorliegenden Art leichter unter Abs. 2 des § 240 StGB subsumieren zu können (vgl. AG Schwäbisch-Gmünd, NJW 86, 2445, das deshalb auf die vom BGH in NJW, 86, 1883 geforderte umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände verzichten zu können glaubt), vermag die Kammer sich nicht anzuschließen.

Spätestens seit den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1986 kann nicht mehr zweifelhaft sein: Der Umstand, daß die Demonstranten die von ihnen verursachte Verkehrsbehinderung von vornherein bezweckten (um ihrem Anliegen damit erhöhte Aufmerksamkeit zu verschaffen), kann nicht mehr als hinreichende Begründung für das Verwerflichkeitsurteil angesehen werden. Beide Gerichte haben das ausdrücklich hervorgehoben. Fest steht auch, daß bei der Prüfung der Verwerflichkeit alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen zu erfassen sind

und die auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen (BVerfG aaO. 49; BGH aaO. 1884).

Der Bundesgerichtshof hat dies in einem mit dem hier vorliegenden in jeder Hinsicht vergleichbaren Fall unter Abgrenzung zu seiner Laepple-Entscheidung aus dem Jahre 1969 wie folgt verdeutlicht: Umfang und Intensität der von der Demonstration ausgehenden Zwangswirkung seien mit dem damaligen Fall völlig unvergleichbar, bei der Demonstration vor dem Kasernentor habe es sich um eine zwar für mehrere Tage geplante, aber in ihren Auswirkungen begrenzte, überschaubare, jeweils nur für kürzere Zeitspannen verwirklichte Verkehrseinträchtigung gehandelt, die viel geringere Dimensionen aufgewiesen habe, als die dem Laepple-Urteil zugrundeliegende Straßenblockade in der Kölner Innenstadt. Die Beweggründe der Demonstranten, die von ihnen verfolgten Zwecke, ihr Verhalten und das Ausmaß ihres Eingriffs in die Rechte anderer, all das sei mit dem damaligen Fall nicht vergleichbar.

Ganz ähnlich das Bundesverfassungsgericht: Bei der Anwendung der Verwerflichkeitsklausel bedürfe es einer umfassenden Würdigung aller Tatumsstände. Daß die Aktion nur von geringer Intensität und Dauer gewesen und an der untersten Grenze der Tatbestandsverwirklichung geblieben sei, daß sie nicht zu wesentlichen Einschränkungen im Kasernenbetrieb geführt habe, daß die Motive der Blockierer, nämlich die Bevölkerung eindringlich auf die Folgen der atomaren Rüstung hinzuweisen, achtenswert seien und daß auch nur Personen mit besonderem Sachbezug zum Protestgegenstand behindert worden seien, all dies seien Umstände, auf die nicht erst im Zusammenhang mit der Strafzumessung, sondern bereits bei der Prüfung der Verwerflichkeit eingegangen werden müsse (NJW 87, 49, li.Sp.).

c) Die Kammer sieht in dem Verhalten der Angeklagten nichts Verwerfliches i.S. von § 240 Abs. 2 StGB. Es widerspricht weder dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, noch stellt es nach allgemeiner Überzeugung ein sittlich zu mißbilligendes, kriminelles, strafwürdiges Unrecht dar. Die Kammer hält es für ausreichend, das Verhalten der Angeklagten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld zu ahnden.

Dafür sind folgende Überlegungen maßgebend:

(1) Art und Umfang des angewandten Nötigungsmittels, nämlich das bloß passive, nach allgemeinem Sprachgebrauch „gewaltlose“ Verweilen auf der Fahrbahn in sitzender, also betont schutzloser, friedfertiger Stellung, halten sich an der alleruntersten Grenze dessen, was selbst bei extensiver, „entmaterialisierender“ juristischer Auslegung des Begriffs als „Gewalt“ bezeichnet werden kann („einer jener Grenzfälle . . . , in denen zweifelhaft sein könnte, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht“, so BVerfG NJW 87, 86).

(2) Die Aktion geschah, wie die Zeugen Minder und Hotschicke bestätigt haben, nach Abstimmung mit und unter den Augen der Polizei; es war zwischen Demonstranten und Einsatzleitung abgesprochen, daß mit der Räumung begonnen werde, sobald sich einige Fahrzeuge angesammelt hätten. Da Widerstand gegen die Räumung von vornherein nicht beabsichtigt war, durften die Angeklagten davon ausgehen, daß sie von der zur Verhinderung der Straftaten verpflichteten und bereiteten Polizei nach wenigen Minuten von der Fahrbahn entfernt werden würden, so daß mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Arbeit bzw. des Dienstbetriebes auf der Baustelle durch sie nicht zu rechnen war. Die Zeugen haben bestätigt, daß die Zeitdauer der von den Angeklagten veranstalteten Sitzblockade letztlich von der Polizei bestimmt worden sei: Diese habe es in der Hand gehabt, die Fahrbahn auch früher zu räumen, als dies tatsächlich geschehen sei. Die drei Räumungsaufforderungen hätten nämlich ohne weiteres auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen können, zumal aufgrund des stattgefundenen Abstimmungsgesprächs zweifelsfrei festgestanden habe, daß die Demonstranten den Aufforderungen ohnehin nicht Folge leisten, sondern sich wegtragen lassen würden. Die Angeklagten hätten „praktisch darauf gewartet, daß man sie wegträgt“. Weshalb die Räumung der Fahrbahn dann doch erst um 5.40 Uhr abgeschlossen war, obwohl der erste Aufruf bereits um 5.16 Uhr erfolgte, konnte auch der als Zeuge vernommene Einsatzleiter nicht erklären; der „Tatplan“ der Angeklagten sah dies jedenfalls so nicht vor. Dennoch kam es mit 29 Minuten Dauer nur zu einer relativ kurzfristigen Behinderung.

(3) Zwischen Demonstranten und Polizei war vereinbart, daß es bei der Räumung zu keinerlei Gewaltanwendung (im herkömmlichen Sinne) oder Provokationen kommen werde; man wollte ein Beispiel geben für friedlichen Protest bzw. besonnene Reaktion. Das Weggetragenwerden sollte sich auf eine möglichst kurze Distanz beschränken, um die Beamten nicht übermäßig zu strapazieren; beide Seiten sahen es als Bestandteil eines Rituals, durch das die Angeklagten ihre Unerschütterlichkeit manifestieren, nicht aber den Polizisten unnötige Mühsal bereiten wollten. Dementsprechend stellten die Polizisten die Angeklagten auch, sobald sie von der Fahrbahn weggetragen worden waren, wieder auf die Füße und die Angeklagten folgten sodann den Beamten bereitwillig zur Personalienfeststellung. Die Zeugen haben ausdrücklich betont, die Angeklagten seien dabei freundlich und kooperativ gewesen; es sei kein böses Wort gefallen.

(4) Die Behinderung war nicht nur von ihrer Dauer, sondern auch von ihrer Intensität her nicht besonders schwerwiegend. Von vornherein war sichergestellt, daß Polizeiautos, Krankenwagen und Fußgänger ungehindert passieren konnten. Es handelt sich somit gar nicht um eine wirkliche Blockade, da die behinderten Kraftfahrer ohne weiteres die Möglichkeit hatten, ihre Fahrzeuge am Straßenrand vor dem Tor zu parken und die wenigen Meter zum Eingangstor zu Fuß

zurückzulegen; die Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit reduzierte sich darauf, diese letzten Meter nicht mit dem Kraftfahrzeug zu fahren, sondern stattdessen zu Fuß zu gehen – eine Einschränkung, die man in anderen Lebensbereichen, etwa in der Stadt, völlig selbstverständlich auf sich nimmt, ohne sich dabei etwas zu denken.

(5) Weiter fällt ins Gewicht, daß die Aktion so angelegt war, daß ihre Auswirkung nicht, wie z.B. bei innerstädtischen Sitzstreiks und Demonstrationen, völlig unbeteiligte Staatsbürger, sondern nur Personen betrafen, die einen besonderen Sachbezug zum Protestgegenstand aufwiesen. Das Amtsgericht hat dies anders gesehen. Es hat den Angeklagten zum Vorwurf gemacht, daß ihre Blockade gegen Baufirmen und einfache Armeegehörige gerichtet gewesen sei, gegen einen Personenkreis also, der für die Nachrüstung weder zuständig noch verantwortlich sei und darauf auch überhaupt keinen Einfluß nehmen könne. Für die Frage des Sachbezugs des betroffenen Personenkreises ist diese Erwägung jedoch bedeutungslos; der sachliche Bezug der Betroffenen ergibt sich augenfällig aus ihrer Tätigkeit beim Aufbau und bei der Bedienung der Raketenstellung, Tätigkeiten, die in engem, sichtbarem Zusammenhang mit der Problematik der Raketenstationierung stehen.

Die vom Amtsgericht vorgenommene Betrachtungsweise verkennt im übrigen bereits im Ansatz das Wesen derartiger Demonstrationen, die typischerweise (im Gegensatz etwa zu Straßenblockaden, Lkw-Blockaden an Grenzübergängen oder Theaterbesetzungen) gerade keine effektive, unmittelbare Zwangseinwirkung auf einen Entscheidungsträger anstreben, sondern lediglich die Öffentlichkeit aufrütteln und zum Nachdenken animieren und dadurch einen politischen Meinungs(um-)bildungsprozeß einleiten wollen. Demgemäß ist dieser Umstand vom Bundesverfassungsgericht zu Recht positiv gewertet worden (aaO. 49), als einer der Gesichtspunkte, die gegen eine Beurteilung als verwerflich sprechen können. Die Argumente des Amtsgerichts liefern praktisch darauf hinaus, Demonstrationen mit evidentem lokalem Bezug in irgendein abgelegenes Stadion zu verlegen oder sie nur noch zur Nachtzeit zuzulassen und auch das nur, wenn sie (wie?) unmittelbar gegen Entscheidungsträger gerichtet wären. Dies ließe den signifikanten Zusammenhang zwischen Demonstrationsanlaß und Demonstrationsort außer acht (BVerfG NJW 85, 2401 3a; Baumann NJW 87, 36 (37); fehlgehend daher auch die Erwägung von OLG Düsseldorf NJW, 944, die behinderten Fahrzeugführer seien „nicht die richtigen Adressaten des Protests“ gewesen, weil sie mangels Entscheidungsbefugnis „die Forderungen der Demonstranten nicht erfüllen können“).

(6) Von Bedeutung für die Verwerflichkeitsfrage ist es des weiteren, daß die Angeklagten völlig uneigennützig handelten. Ihre Aktion diente nicht der Durchsetzung bloßer gruppenspezifischer oder finanzieller Interessen, sondern befaßte sich mit Fragen

von existenzieller Bedeutung für die gesamte Öffentlichkeit. Auch diese Feststellung (vgl. BVerfG NJW 87, 49 re.Sp.) läßt sich schwerlich mit der Annahme vereinbaren, das Verhalten der Angeklagten sei sittlich zu mißbilligen und zwar noch dazu in einem besonders hohen Maße, wie es für die Bejahung von Verwerflichkeit notwendig wäre.

(7) Bei der nach § 240 Abs. 2 StGB gebotenen Zweck-Mittel-Abwägung muß fernerhin bedacht werden, daß die den Angeklagten vorgeworfene Nötigung im Rahmen einer Demonstration, also in Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit erfolgte. Es ist bereits oben (II. 1) festgestellt worden, daß dieser Gesichtspunkt nicht zur Annahme eines unmittelbar aus Art. 8 GG zu entnehmenden besonderen Rechtfertigungsgrundes führt, weil die Demonstranten um 5.16

Uhr in rechtlich einwandfreier Weise zur Räumung aufgefordert worden waren. Das ändert aber nichts daran, daß das Weiterverweilen der Angeklagten auf der Fahrbahn als symbolische Widerstandshandlung gegen Maßnahmen der atomaren Aufrüstung auch weiterhin eine Meinungsäußerung darstellte im Sinne einer gemeinsamen körperlichen Sichtbarmachung von Überzeugungen. Bei der Beurteilung, ob das Verbleiben der Angeklagten auf der Fahrbahn verwerflich war, muß deshalb als zusätzliche Abwägungskomponente die Bedeutung des Versammlungs- und Demonstrationsrechts in einem freiheitlichen Staatswesen mitberücksichtigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den besonderen Rang dieses Grundrechts als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers mehrfach hervorgehoben und betont, daß es sich bei Demonstrationen um „ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie“ handle, das geeignet sei, „den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren. Gerade in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit deshalb die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes“ (BVerfG NJW 85, 2396 (2397) m.w.N.).

Einige strafgerichtliche Entscheidungen versuchen allerdings, Sitzdemonstrationen der vorliegenden Art von vornherein aus dem Geltungsbereich des Art. 8 GG auszugrenzen, indem sie sie wegen der dabei aufgewandten Nötigungsgewalt (im Sinne des entmaterialisierten Gewaltbegriffs) und der dabei begangenen Ordnungswidrigkeiten (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2 VersammlungsgG, 1 Abs. 2 StVO) als „unfriedlich“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG einstufen (OLG Düsseldorf aaO. 944, li.Sp. m.w.N.; AG Schwäbisch-Gmünd NJW 86, 2445). Dies steht jedoch in eindeutiger Widerspruch zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach „Sitzblockaden nicht schon deshalb aus dem Geltungsbereich dieses Grundrechts herausfallen, weil ihnen eine mit dem Mittel der Gewalt begangene Nötigung zur Last gelegt wird“ (BVerfG NJW 87, 47 m.w.N.). Denn

der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit kann nicht mit dem strafrechtlichen Gewaltbegriff gleichgesetzt werden. Sofern sich die Teilnehmer einer Sitzblockade auf passive Resistenz beschränken und insoweit „friedlich“ bleiben, handelt es sich somit trotz „Gewaltanwendung“ i.S. von § 240 Abs. 1 StGB und trotz damit etwa einhergehender Verstöße gegen das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung um Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG, aus dessen Geltungsbereich sie erst herausfallen, wenn die Demonstration einen gewalttätigen, aufrührerischen Verlauf nimmt (BVerfG aaO. 47; ebenso schon OLG Koblenz NJW 85, 2432 (2434); OLG Stuttgart NJW 84, 1909 (1910); OLG Zweibrücken NJW 86, 1055 (1056); vgl. auch §§ 5 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 2 VersammlungsgG). Daß die Angeklagten somit, wenn auch in ordnungswidriger Weise, ein Grundrecht wahrgenommen haben, ist nach Auffassung der Kammer ebenfalls ein Umstand, der sich einer Bewertung als „verwerflich“ widersetzt (ebenso OLG Köln aaO. 2444).

(8) Bei der Zweck-Mittel-Abwägung ist schließlich auch das mit der Protestaktion verfolgte Fernziel zu berücksichtigen.

In Rechtsprechung und Schrifttum ist diese Frage allerdings nach wie vor heftig umstritten.

(aa) Vier von acht Richtern des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts haben sie bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen uneingeschränkt bejaht. Zwar komme es bei der Abwägung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck zunächst auf die unmittelbaren Nötigungsfolgen, also die durch die Blockade verursachten Behinderungen an; diese könne man jedoch nicht isoliert betrachten, da sie selbst nur wieder Mittel zum Zweck seien und für sich allein, um ihrer selbst willen, überhaupt nicht stattgefunden hätten. Den Demonstranten gehe es nicht um die Behinderung als solche, sondern sie sähen darin lediglich unselbständige Zwischenschritte zur Erreichung der eigentlichen Demonstrationsziele: Erzwingung erhöhter Aufmerksamkeit für eine sonst unbeachtet bleibende Meinungsäußerung (Nahziel) und Protest gegen die als gefährlich beurteilte atomare Aufrüstung (Fernziel). Den Einwand, die Gerichte seien nicht dazu berufen, politische Meinungen zu bewerten, lassen diese vier Richter nicht gelten: die Problematik der Berücksichtigung des Fernziels einer Demonstration sei keine andere als bei Auseinandersetzungen um die Verletzung der Meinungsfreiheit überhaupt; hier wie dort gehe es nicht darum, ob die vertretene Meinung richtig oder falsch sei, sondern allein darum, ihr notwendigen Freiraum (Publizität) zu verschaffen. Nach Ansicht dieser vier Verfassungsrichter dürfen die Strafgerichte Handlungen der vorliegenden Art in der Regel nicht als verwerflich qualifizieren, sofern nicht bestimmte erschwerende Umstände – die hier unzweifelhaft nicht gegeben sind – hinzutreten (BVerfG NJW 87, 49 re.Sp.).

(bb) Die vier anderen Richter, die nach § 15 Abs. 3 S. 3 BVerfG die Entscheidung tragen, weisen darauf

hin, daß die Subsumtion des Sachverhalts unter die Verwerflichkeitsklausel Anwendung einfachen Rechts sei und damit Sache der Strafgerichte; eine Berücksichtigung der Fernziele bei der Verwerflichkeitsprüfung sei zwar nicht rechtsfehlerhaft, aus verfassungsrechtlichen Gründen sei sie jedoch nicht geboten. Ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler liege erst dann vor, wenn das Fernziel bei der Entscheidung gänzlich unbeachtet bleibe; denn dann seien das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Gebot schuldangemessenen Strafsens verletzt. Finde das Fernziel aber wenigstens bei der Strafzumessung Berücksichtigung und führe es zu niedrigeren Strafen, so sei den verfassungsrechtlichen Grundsätzen genüge getan.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986 ist somit – wenn man vom Votum der vier die Entscheidung nicht tragenden Richter absieht – für die hier anstehende Problematik keine direkte Lösung zu entnehmen; immerhin macht der Beschluß aber deutlich, daß die Fernziele bereits bei der Verwerflichkeitsprüfung Berücksichtigung finden können.

(cc) Der Bundesgerichtshof hat zur Frage der Einbeziehung von Zielen und Absichten des Täters, die über den unmittelbaren Nötigungserfolg(-zweck) hinausreichen, bereits früher Stellung genommen, wenn auch nicht im Zusammenhang mit Demonstrationsverfahren der vorliegenden Art: In NJW 62, 1923 und 63, 1629 z.B. hat er bei der Prüfung des § 240 Abs. 2 StGB ausdrücklich auch die Motivation des Täters einbezogen und untersucht, ob dieser mit seinem Verhalten weitere unzulässige Zwecke verfolgt habe. In seinem Beschluß vom 24. April 1986 (NJW 86, 1883) hat er diese Rechtsprechung fortgeführt und festgestellt, das unmittelbar beabsichtigte Ziel, nämlich die kurzfristige Blockade eines Militärtransports, begründe noch nicht notwendig das Verwerflichkeitsurteil; andere in die Abwägung eingehende Faktoren könnten dem entgegenstehen. In diesem Zusammenhang erwähnt er ausdrücklich auch die „Beweggründe“ der vor dem Kasernentor sitzenden Demonstranten, „die von ihnen verfolgten Zwecke“, die hier ganz anders gelagert seien als in dem dem Laepple-Urteil zugrundeliegenden Fall. Allerdings, so schränkt der Bundesgerichtshof ein, wolle er damit keine Stellungnahme zu der Frage abgeben, ob das mit einer Demonstration verfolgte Fernziel von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Tat als rechtmäßig oder rechtswidrig sei.

(dd) Der Blockadefall, der den Bundesgerichtshof zu dieser Ausführung veranlaßt hatte, ist inzwischen vom OLG Köln rechtskräftig entschieden worden – soweit ersichtlich, die einzige obergerichtliche Entscheidung seit dem Beschluß des Bundesgerichtshofs im Jahre 1986. Das OLG Köln hat die Fernziele der Demonstrationen bei der Verwerflichkeitsprüfung berücksichtigt und in seinem Leitsatz ausgeführt: „Eine Nötigung durch einen Sitzstreik ist nicht schon deshalb verwerflich,

weil die Tat gegen das Versammlungsgesetz, die StVO oder andere Rechtsnormen verstößt. Ist nach Planung und Durchführung eines Sitzstreiks von vornherein für Täter und Opfer klar, daß nur eine relativ kurzfristige Behinderung der Opfer verursacht wird, kann bei Protestaktionen zu Fragen, die die Allgemeinheit existenziell betreffen, die Verwerflichkeit der Gewaltanwendung entfallen“ (NJW 86, 2443). Zugrunde lag dieser Entscheidung die Blockade eines Raketenabschußgeländes, die vorher öffentlich bekannt gemacht worden und auf insgesamt 7 Tage angesetzt war; sie hatte während dieser Zeit mehrmals zu jeweils kurzfristigen Verkehrsbehinderungen geführt. Die Gruppe, der der Angeklagte angehörte, hatte einen Fahrzeugkonvoi mit 35 Insassen 33 Minuten lang aufgehalten. Das Amtsgericht hatte den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt, das Berufungsgericht (LG Bonn StrVert 85, 181) hatte dieses Urteil abgeändert und ihn lediglich wegen einer Ordnungswidrigkeit (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 VersammlungsgG) zu einer Geldbuße von 100 DM verurteilt, da wegen der mit der Demonstration verfolgten Fernziele eine verwerfliche Nötigung nicht vorliege. Das OLG Köln (StrVert 85, 457 und aaO.) schloß sich dieser Auffassung an (die Fernziele halten ebenfalls für berücksichtigungsfähig LG Stuttgart StrVert 84, 28; AG Münster NJW 85, 213; Wolter NSIZ 84, 252; Ott, Grundkurs Strafrecht, 2. Auflage, Anm. III, 2/§ 240; Lackner, Anm. 6a/§ 240; Schönke-Schröder, Eser, 22. Aufl., 21/§ 240; Jahnkecht, NJW 86, 2411; differenzierend Baumann NJW 87, 36 37 III 1; die Gegenmeinung, vorwiegend mit dem Argument, es sei nicht Sache der Gerichte, politische Meinungen zu bewerten, wird u.a. vertreten von OLG Stuttgart NJW 84, 190 (191); Celle NJW 70, 206 (208), Bay OBLG JZ 86, 404 405, OLG Düsseldorf, NJW 86, 942; LG Münster NJW 85, 815 (818); AG Schwäbisch-Gmünd NJW 85 211; offengelassen in BGH NJW 84, 931 (934, IVb).

(ee) Die Kammer ist der Auffassung, daß die Frage, ob ein Täterverhalten als „anstößig“, „kriminell“, „sittlich mißbilligenswert“, mithin als verwerflich i.S. von § 240 Abs. 2 StGB einzustufen ist, jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden, wo es nur um das kurzfristige Anhalten von Fahrzeugen geht, ohne Berücksichtigung der weiteren, „eigentlichen“ Zwecke und Absichten nicht hinreichend beurteilt werden kann.

Das Bedenken des Amtsgerichts, dadurch könne der politische Richter wieder eingeführt werden, ist nicht neu. In einer Vielzahl von Stellungnahmen und Entscheidungen der letzten Zeit ist – insoweit völlig zu Recht – davor gewarnt worden, bestimmte gesellschaftliche Vorstellungen mittels Richterspruchs auf- oder abzuwerten und dadurch Meinungen zu zensieren (vgl. die Nachweise bei OLG Düsseldorf aaO. 945). Darum geht es aber nicht. Berücksichtigung des Fernziels kann – und darf – nicht bedeuten, eine richterliche Entscheidung über Wert oder Unwert von Demonstra-

tionszielen zu treffen, seien sie politischer, wirtschaftlicher, religiöser, weltanschaulicher oder sonstiger Art (hier: „Richtigkeit“ oder „Unrichtigkeit“ der Raketennachrüstung). Das wäre, wie Baumann (NJW 87, 37) zutreffend ausgeführt hat, das Ende des Demonstrationsrechts.

Das von den Angeklagten letztlich angestrebte „Endziel“, nämlich die Rücknahme der Nachrüstungseinscheidung und eine Beseitigung aller Atomraketen („Friedenssicherung“ im Sinne der Friedensbewegung) hat deshalb bei der Bewertung ihres Verhalten unter dem Gesichtspunkt des § 240 Abs. 2 StGB völlig außer Betracht zu bleiben. Nicht der – „edle“ oder „unedle“ – Endzweck einer Aktion ist bei der Verwerflichkeitsprüfung zu bewerten, sondern das mit der speziellen Art und Weise der Durchführung dieser Aktion verbundene („Fern-“) Ziel, aufzurütteln, Aufmerksamkeit zu erregen, Beachtung zu erzwingen, um gewissermaßen „von unten“ einen Willensbildungsprozeß in Gang zu bringen (vgl. Baumann aaO. III 1).

Der hiergegen vorgebrachte Einwand, zuständiges „Diskussionsforum“ sei hierfür das Parlament und das „Feld der öffentlichen Meinung“, Minderheiten hätten sich darauf zu beschränken, „auf veränderte Mehrheitsverhältnisse bei Wahlen hinarbeiten“ (so z.B. AG Schwäbisch-Gmünd NJW 86, 2446), verkennt zum einen, daß in einer Demokratie die politische Willensbildung in einem ständigen Fluß vom Volk zu den Staatsorganen (und nicht umgekehrt von oben nach unten) zu verlaufen hat, und zum anderen, daß hierfür die Stimmabgabe bei Wahlen keineswegs ausreichend und der Einfluß selbst der Wählermehrheit zwischen den Wahlen recht begrenzt ist (BVerfG NJW 85, 2396 f.; 66, 1499). Bei seinem Versuch der (legitimen) Einflußnahme auf den Prozeß der politischen Willensbildung erlebt sich der Staatsbürger zudem als eher ohnmächtig, weil der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich durch sie zu äußern („Feld der öffentlichen – besser: veröffentlichten – Meinung“) auf wenige (meist politische Professionals) beschränkt ist (BVerfG NJW 85, 2396). Somit verbleibt dem einzelnen, der sich nicht damit abfinden will, in politische Abstinenz, Ohnmacht und Staatsverdrossenheit zu verfallen, die Möglichkeit einer kollektiven Einflußnahme nur in Form der Inanspruchnahme von Versammlungsfreiheit für (selbstverständlich friedliche) Demonstrationen (BVerfG aaO.). Es liegt im Wesen dieser Art der Meinungskundgebung (und macht sie überhaupt erst effizient), daß damit für Dritte ein Zwang zur Beachtung ebenso verbunden ist wie die Notwendigkeit, gewisse Beeinträchtigungen der

Bewegungsfreiheit hinzunehmen, und es ist daher nicht zutreffend, wenn in der Rechtsprechung der Standpunkt vertreten wird, niemand sei berechtigt, „sich zwangsweise ein Publikum für seine Meinungsäußerung zu verschaffen“ (so z.B. OLG Düsseldorf aaO. 944).

Ohne jegliche Bewertung ihrer konkreten politischen Ansichten und Ziele ist den Angeklagten zuzugestehen, daß ihre Aktion sich mit Fragen befaßte, die die Allgemeinheit existenziell berühren, und daß ihr Anliegen, Aufsehen zu erregen, die Öffentlichkeit „wachzurütteln“ und anzuregen, sich auch selbst mit diesen Fragen auseinanderzusetzen („Fernziel“ im Sinne der obigen Ausführungen), anerkenntswert ist. Die Bewertung dieses Fernziels ist unabhängig vom politischen Standort der Angeklagten; sie könnte nicht anders ausfallen, wenn die offizielle Regierungspolitik eine andere wäre und Demonstranten sich deshalb umgekehrt veranlaßt sähen, per Sitzblockade gegen irgendeine öffentliche Einrichtung auf von ihnen gesehene Gefahren der Abrüstung aufmerksam zu machen.

In Verfolgung dieses somit als legitim definierten Demonstrationsziels haben die Angeklagten ihr Vorgehen auf dasjenige beschränkt, was nach Art, Umfang, Dauer und Intensität der Einwirkung vonnöten war, um ihre Aktion als gerade so spektakulär erscheinen zu lassen, daß die Medien ihnen die erhoffte Aufmerksamkeit schenken (wozu auch und gerade das Ordnungswidrige ihres Verhaltens und das Weggetragenwerden durch die Polizei gehörte). Sie haben dabei, insbesondere durch vorherige Abstimmung mit der Polizei und Vermeidung jeglicher Provokation, dafür gesorgt, daß die mit ihrer Demonstration verbundene Behinderung Dritter auf ein – außer durch Verzicht auf die ganze Aktion – unvermeidbares Maß beschränkt blieb, das sich auch tatsächlich auf den Arbeitsfortgang und Dienstbetrieb auf dem Raketengelände nicht nachhaltig auswirkte.

Unter diesen Umständen läßt sich nicht feststellen, daß die Angeklagten die Grenze von bloß soziallästigem, ordnungswidrigem Verhalten zu eindeutig sozialschädlichem, von jedem Verständigen ethisch-sittlich in erhöhtem Maße zu mißbilligendem Unrecht überschritten haben (so auch OLG Köln aaO. sowie die Entscheidung vom 11. November 1986 nicht mittragenden vier Richter des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts). Die Gesellschaft hat in anderen Fällen, so z.B. bei Lkw-Blockaden an Grenzübergängen, Straßensperren und Innenstadtböckaden durch protestierende Landwirte oder „wilde“ Streiks im öffentlichen Nahverkehr, wesentlich stärkere Behinderungen und aggressivere Verhaltensweisen ohne sittliche Mißbilligung toleriert, ja ihnen mitunter sogar verständnisvollen Beifall gezollt (darauf weisen OLG Köln und Baumann zu Recht hin). Dies muß um so mehr gelten, als bei Protestaktionen zu Fragen, die die Allgemeinheit existenziell berühren, an das Verwerflichkeitsurteil strengere Anforderungen zu stellen sind als bei Alltagskonflikten oder der Verfolgung von Einzelinteressen (OLG Köln aaO. 2445).

III.

Das Verhalten der Angeklagten erscheint nach alledem mit der Verhängung einer Geldbuße von jeweils 100 DM ausreichend geahndet. Die Angeklagten haben, wie sie in der Hauptverhandlung eingeräumt haben, gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen. Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 Versammlungsgesetz liegt dagegen nicht vor, da diese Vorschrift nur auf § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz verweist. Die den Angeklagten gemachte (Räumungs-)Auflage beruht jedoch auf § 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz (beschränkte Auflage als Minus gegenüber der Auflösung) und ein Verstoß hiergegen ist nicht bußgeldbewehrt (vgl. Dietel/Ginzel, aaO.).

Da Geldbußen im Wiederholungsfalle erhöht werden können, kann durch diese Sanktionsart auch Präventivgesichtspunkten Rechnung getragen werden. Um derartigen Aktionen angemessen entgegenzutreten zu können, bedarf es strafrechtlicher Verurteilung nicht.

IV.

Die Kammer weist, um nicht mißverstanden zu werden, darauf hin, daß dies kein Freibrief für beliebige Behinderung Dritter im Zusammenhang mit Demonstrationen ist. Wie bereits ausgeführt, ist es im vorliegenden Fall gerade das wohlabgewogene, begrenzte, provokationsfreie, friedfertige und auf das Allernotwendigste beschränkte Vorgehen der Angeklagten gewesen, was ihre Aktion als (zwar ordnungswidrig, aber) noch nicht strafwürdig erscheinen läßt. Aktionen, bei denen diese Zurückhaltung aufgegeben wird und die so angelegt sind, daß der Symbolcharakter passiver Resistenz in den Hintergrund tritt und es zu Behinderungen kommt, die nach Art, Dauer, Umfang und Intensität über das hinausgehen, was erforderlich ist, um mit einem bestimmten Anliegen von der Öffentlichkeit (und das sind nun einmal in erster Linie die Massenmedien) „zur Kenntnis genommen“ zu werden (also z.B. ständig sich wiederholende oder Totalblockaden, mehrfach aufeinanderfolgende Behinderungen ein und derselben Personengruppe, Blockaden über längere Zeiträume, regelrechte Abriegelungen, Einkesselungen und dergleichen), müßten als im Sinne von § 240 Abs. 2 rechtswidrig und strafbar beurteilt werden.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 2 StPO. Die Angeklagten haben in der Hauptverhandlung eingeräumt, sich ordnungswidrig verhalten zu haben und erklärt, mit diesem Vorwurf könnten sie – im Gegensatz zum Nötigungsvorwurf – leben; einen entsprechenden Bußgeldbescheid hätten sie hingenommen. Es entspricht daher der Billigkeit, die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen der Angeklagten insgesamt der Staatskasse aufzuerlegen (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, 37. Aufl., Rdnr. 7/§ 465 mit Rechtsprechungsnachweisen).

(Redaktionelle Anmerkung: Persönliche Daten im Text des Urteils wurden nicht mit abgedruckt.)